

ÜBERSETZUNG

ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

D. 2008 — 3724

[2008/203738]

18. SEPTEMBER 2008 — Erlass der Wallonischen Regierung über die Unterstützung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation in der Wallonie

Die Wallonische Regierung,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, insbesondere der Artikel 20 und 87, § 1;

Aufgrund des Dekrets vom 3. Juli 2008 über die Unterstützung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation in der Wallonie, insbesondere der Artikel 74, 77, 110, 117, 119, 120, 122 Abs. 2, und 133;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 20. Oktober 1988 über die Durchführung von Aktionen und Programmen zur Förderung der Technologie;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. Dezember 1992 über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beratungsausschusses für die Förderung der Forschung und der Technologien in der Wallonischen Region, abgeändert durch den Erlass vom 1. Juli 1993;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 29. September 1994 bezüglich der Beihilfen und Beteiligungen für die Forschung und die Technologien;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 3. April 2003 über die Zulassung der kollektiven Forschungszentren;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 7. Juli 2005 zur Abänderung der Definition des kleinen oder mittleren Betriebs im Sinne des Dekrets vom 5. Juli 1990 über die Beihilfen und die Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien;

Aufgrund des am 9. Juli 2008 abgegebenen Gutachtens des Rats für die Wissenschaftspolitik, das am selben Tag vom Wirtschafts- und Sozialrat der wallonischen Region bestätigt worden ist;

Aufgrund des am 9. Juni 2008 abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion;

Aufgrund des am 26. Juni 2008 gegebenen Einverständnisses des Ministers des Haushalts;

Aufgrund des am 22. August 2008 in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1^o der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens des Staatsrats Nr. 45.016/2/V;

Auf Vorschlag des Ministers der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen und des Ministers der Wirtschaft, der Beschäftigung, des Außenhandels und des Erbes,

Beschließt:

Titel I. — Definitionen**Artikel 1** - Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1^o "Dekret": das Dekret vom 3. Juli 2008 über die Unterstützung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation in der Wallonie;

2^o "Minister": der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die neuen Technologien und die Forschung gehören;

3^o "Projektträger": eine oder mehrere juristische Personen, die kraft des Dekrets zur Beantragung einer Beihilfe ermächtigt sind;

4^o "Verwaltung": die administrativen Dienststellen der Regierung, die mit den Aktionen der Wallonischen Region auf dem Gebiet der neuen Technologien und der Forschung beauftragt sind;

5^o "Wirtschaftsverwaltung": die administrativen Dienststellen der Regierung, die mit den Aktionen der Wallonischen Region auf dem wirtschaftlichen Gebiet beauftragt sind;

6^o "Projekt": die gesamten Dokumente eines Projektträgers, die die verfolgten Ziele und die sowohl menschlichen als auch materiellen Mittel, um sie zu erreichen, beschreiben, ob es sich um Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen handelt;

7^o "Rat für die Wissenschaftspolitik": der "Conseil de la Politique scientifique", der durch den Erlass der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990 zur Schaffung eines "Conseil de la Politique scientifique" in der Wallonischen Region eingerichtet worden ist.

Art. 2 - Im Sinne vorliegenden Erlasses gelten die Definitionen des Dekrets für die Wörter und Ausdrücke "Regierung", "industrielle Forschung", "experimentelle Entwicklung", "Prozessinnovation", "betriebliche Innovation", "technologische Betreuung", "Technologieüberwachung", "Kleinunternehmen", "Mittelunternehmen", "Großunternehmen", "unselbstständiges Unternehmen von geringer Größe", "Unternehmen", "öffentliche Forschungseinrichtung", "Universitätseinheit", "Hochschuleinheit", "innovatives Jungunternehmen", "Forschungszentrum", "zugelassenes Forschungszentrum" und "technologische Innovationspartnerschaft".

Titel II. — Die Zulassung der Forschungszentren**KAPITEL I. — Bedingungen für die Gewährung der Zulassung***Abschnitt 1 — Grundsatz*

Art. 3 - Um im Sinne des Dekrets zugelassen zu werden, muss ein Forschungszentrum am Tag des Zulassungsantrags den acht Bedingungen genügen, die in Artikel 4 bis 11 angeführt sind.

Abschnitt 2 — Die Rechtspersönlichkeit

Art. 4 - Das Forschungszentrum verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit.

Abschnitt 3 — Durchführung von Forschungsaktivitäten mit industrieller Zweckbestimmung

Art 5 - Das Forschungszentrum hat als Ziel oder Gesellschaftszweck die Durchführung von Forschungsaktivitäten mit industrieller Zweckbestimmung, die:

- 1° wesentlich unter die industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung fallen, und
- 2° Unternehmen interessieren könnten, die den Bedürfnissen eines Sektors oder eines technologischen Bereichs gegenüberstehen, und
- 3° in bedeutendem Maße Partnerschaften mit Universitäten und Hochschulen geschlossen haben oder an europäischen Rahmenprogrammen oder sonstigen internationalen Programmen beteiligt sind, und
- 4° hauptsächlich auf die Unternehmen abgestimmt sind, denen das Zentrum einen Mehrwert bringen kann, und
- 5° die Entwicklung und Instandhaltung seiner Fachkunde und Grundfertigkeit bewirken.

Abschnitt 4 — Die Weiterverfolgung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts

Art. 6 - Das Forschungszentrum hält sich ständig über die in Belgien wie im Ausland in den unter ihre Zuständigkeit fallenden und ein hohes Potenzial an industriellen Innovationen bietenden Bereichen eingetretenen wissenschaftlichen und technischen Fortschritte auf dem Laufenden.

Es nimmt regelmäßig mit den Unternehmen Kontakt auf, um ihnen seine Dienstleistungen im betreffenden Bereich vorzuschlagen.

Abschnitt 5 — Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder des ständigen Ausschusses

Art. 7 - Der Verwaltungsrat oder ständige Ausschuss des Forschungszentrums umfasst mindestens 50 Prozent Vertreter der Unternehmen, mit je nach dem Sektor einer ausgeglichen Verteilung zwischen Klein- und Mittelunternehmen einerseits und Großunternehmen andererseits. Diese Vertreter der Unternehmen sind:

- 1° Personen, die Forschungs- oder Führungsfunktionen ausüben in Unternehmen, die in einem Sektor oder technologischen Bereich tätig sind, mit dem sich das Forschungszentrum beschäftigt;
- 2° Personen, die zusammen von den Mitgliedern des Verwaltungsrats oder des ständigen Ausschusses vorgestellt werden, und die unter 1° erwähnte Personen sind.

Der Verwaltungsrat oder der ständige Ausschuss umfasst mehr Personen, die unter Absatz 1, 1° als Personen, die unter Absatz 1, 2° erwähnt sind.

Der Vorsitz über den Verwaltungsrat oder den ständigen Ausschuss wird einem Vertreter der Unternehmen anvertraut oder wird abwechselnd von dem Vertreter der Unternehmen und den anderen Mitgliedern geführt.

Der Verwaltungsrat oder der ständige Ausschuss kann unter seinen Mitgliedern einen technischen Ausschuss bilden, der damit beauftragt wird, die durchzuführenden Aktivitäten im Bereich der Forschung, der Technologieüberwachung und der technologischen Betreuung zu validieren und ihm mitzuteilen. Diese Mitteilung beachtet die Interessen des Forschungszentrums und seiner Partner- oder Kundenunternehmen, was die Vertraulichkeit der Angaben betrifft.

Abschnitt 6 — Die Führung einer analytischen Buchhaltung

Art. 8 - Das Forschungszentrum führt eine analytische Buchhaltung über seine Aktivitäten.

Diese Buchführung:

- 1° genügt den belgischen Buchführungsnormen,
- 2° ermöglicht es insbesondere, die Zweckbestimmung der öffentlichen Beihilfen und Beteiligungen, die das Forschungszentrum erhält, zu kontrollieren, und zu prüfen, ob der Preis der zugunsten der Unternehmen erbrachten Dienstleistungen den Marktregeln genügt.

Abschnitt 7 — Das Bestehen eines Betriebssitzes in der Wallonischen Region

Art. 9 - Das Forschungszentrum verfügt über mindestens einen Betriebssitz auf dem Gebiet der Wallonischen Region, außer wenn es dem Gesetzeserlass vom 30. Januar 1947 zur Festlegung des Statuts zur Gründung und zur Arbeitsweise von Zentren, die mit der Förderung und der Koordinierung des technischen Fortschritts der verschiedenen Zweige der nationalen Wirtschaft durch die wissenschaftliche Forschung beauftragt sind, unterliegt.

Abschnitt 8 — Selbstfinanzierungskapazität

Art. 10 - Das Forschungszentrum verfügt über eine ausreichende Selbstfinanzierungskapazität, um die finanziellen Gegenleistungen, die mit seinen Dienstleistungs- oder Forschungsaktivitäten verbunden sind, zu erbringen, und um zur Instandhaltung und Erneuerung der Ausstattungen und Gerätschaften, die für seine Aktivitäten erforderlich sind, beizutragen.

Die Einnahmen des Forschungszentrums, die sich aus der industriellen Aktivität, der Forschungsaktivität oder öffentlichen Gutachten und aus den Beiträgen mit Ausnahme der Finanzierungen der Wallonischen Region ergeben, müssen 50% der globalen Einnahmen überschreiten. Das Forschungszentrum erreicht dieses Ziel binnen einer Frist von zwei Jahren, wenn der in der Anlage zu vorliegendem Erlass bestimmte Koeffizient R über 30 Prozent und unter 50 Prozent liegt, und binnen einer Frist von fünf Jahren, wenn dieser selbe Koeffizient unter 30 Prozent liegt, wobei diese Fristen ab dem 1. Juli 2008 laufen.

Abschnitt 9 — Die Erstellung eines strategischen Aktionsplans

Art. 11 - Zur Unterstützung des Zulassungsantrags übermittelt das Forschungszentrum einen Plan zur Beschreibung der Aktionen, die es binnen der nächsten 36 Monaten zu führen beabsichtigt.

Dieser Plan umfasst ebenfalls die Verpflichtung des Forschungszentrums, die Bedingungen für die Beibehaltung der Zulassung nach Artikel 13 bis 17 vorliegenden Erlasses zu beachten, sowie die Beschreibung der eingesetzten Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

*KAPITEL II. — Bedingungen für die Beibehaltung der Zulassung**Abschnitt 1 — Grundsatz*

Art. 12 - Für die Beibehaltung seiner Zulassung im Sinne des Dekrets muss das Forschungszentrum neben den für die Gewährung der Zulassung erforderlichen Bedingungen nach Artikel 4 bis 11 binnen einer Frist von zwei Jahren ab seiner Zulassung den folgenden fünf Bedingungen nach Artikel 13 bis 17 genügen.

Abschnitt 2 — Die Veröffentlichung eines Jahresberichts

Art. 13 - Das Forschungszentrum veröffentlicht einen Jahresbericht, in dem der Ablauf und die Ergebnisse seiner verschiedenen Tätigkeiten erläutert werden. Dieser Bericht umfasst wenigstens die folgenden Rubriken: die Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder des ständigen Ausschusses, die Zusammensetzung des technischen Ausschusses, die Synthese der finanziellen Ergebnisse des Jahres und die Entwicklung des Personals, die aktuellen Forschungsprogramme, die wichtigsten Ergebnisse der vollendeten Forschungen und die industriellen Auswirkungen der Aktivitäten im Bereich der technologischen Betreuung, die strukturierten Kooperationen, die erreichten Qualitätsnormen, die verfügbaren Dienstleistungen zugunsten der Unternehmen, die bemerkenswerten Ausstattungen und die Mittel zur Bekanntmachung der Ergebnisse.

Abschnitt 3 — Einhaltung der Normen für das Qualitätsmanagement und für das Umweltmanagement

Art. 14 - Um sein Ansehen bei der wissenschaftlichen und industriellen Gemeinschaft und den Ruhm seiner Dienstleistungen und Produkte zu sichern, genügt das Forschungszentrum den Normen für das Qualitätsmanagement und für das Umweltmanagement, die in den Bereichen, in denen es seine Tätigkeiten ausübt, wesentlich sind.

Abschnitt 4 — Organisation der Tätigkeiten auf der Grundlage der Bedürfnisse und der Typologie der Unternehmen

Art. 15 - Das Forschungszentrum organisiert seine Tätigkeiten auf der Grundlage der Bedürfnisse und der Typologie der Unternehmen.

Zu diesem Zweck entwickelt es geeignete Instrumente, insbesondere in Absprache mit der Agentur für die technologische Belebung und der Verwaltung

Abschnitt 5 — Aktivitäten im Bereich der technologischen Betreuung, der technologischen Übertragung und des technologischen Audits

Art. 16 - Für die Unternehmen, die in den Bereichen, die in die Zuständigkeit des Forschungszentrums fallen, an sein wissenschaftliches oder technisches Know-how appellieren, führt das Forschungszentrum mit seinen eigenen menschlichen und materiellen Mitteln Aktivitäten im Bereich der technologischen Betreuung und Übertragung aus, in der Form von Dienstleistungen, die aus technologischen Audits in Verbindung mit Verfahren oder Produkten bestehen, oder von Empfehlungen für die Orientierung der Unternehmen auf technologische Kompetenzen, einschließlich deren, die von anderen Forschungszentren, Universitätseinheiten oder anderen Hochschuleinheiten angeboten werden.

Gegebenenfalls kann das Forschungszentrum in Absprache mit Universitätseinheiten und Hochschuleinheiten arbeiten, um die Übertragung der Technologie auf die Industrie zu fördern.

Es nimmt regelmäßig mit den Unternehmen Kontakt auf, um ihnen seine Dienstleistungen im betreffenden Bereich vorzuschlagen.

Abschnitt 6 — Verbreitung der Ergebnisse

Art. 17 - Das Forschungszentrum organisiert die Verbreitung der Ergebnisse der in Artikel 5 erwähnten Aktivitäten und der in Artikel 6 erwähnten Fortschritte zugunsten der Unternehmen und der anderen zugelassenen Forschungszentren anhand eines leicht zugänglichen und oft aktualisierten Systems, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, bestimmte Ergebnisse geheim zu halten.

KAPITEL III. — Der Zulassungsausschuss

Art. 18 - Der in Artikel 76 des Dekrets erwähnte Zulassungsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- 1° einem Vertreter des Minister-Präsidenten;
- 2° einem Vertreter des Wirtschaftsministers;
- 3° einem Vertreter des Ministers;
- 4° zwei Mitgliedern der Verwaltung;
- 6° einem Sachverständigen mit wissenschaftlicher Orientierung;
- 7° einem Sachverständigen mit wirtschaftlicher und finanzieller Orientierung;
- 8° einem Sachverständigen im Bereich der Zertifizierung;
- 9° vier Vertretern des Rats für die Wissenschaftspolitik, die vom Wirtschafts- und Sozialrat der wallonischen Region bezeichnet werden.

Art. 19 - Die Regierung ernennt die in Artikel 18, 1° und 2° erwähnten Mitglieder des Zulassungsausschusses auf Vorschlag des betroffenen Ministers. Sie ernennt die in Artikel 18, 3° bis 8° erwähnten Mitglieder des Zulassungsausschusses auf Vorschlag des Ministers. Sie ernennt die in Artikel 18, 9° des Dekrets erwähnten Mitglieder des Zulassungsausschusses auf Vorschlag des Rats für die Wissenschaftspolitik.

Art. 20 - Das Mandat eines Mitglieds des Zulassungsausschusses läuft am Ende des sechsten Kalenderjahrs nach demjenigen, im Laufe dessen die Regierung es ernannt hat, ab. Es ist erneuerbar.

Art. 21 - Das Mandat eines Mitglieds des Zulassungsausschusses endet vorzeitig:

1° sobald es die Eigenschaft verliert, in der es von der Regierung ernannt worden ist;

2° wenn es die Regierung darüber informiert, dass es rücktreten möchte;

3° wenn es auf Vorschlag des Zulassungsausschusses von der Regierung abgesetzt wird. In der inneren Dienstordnung des Ausschusses werden die Fälle bestimmt, in denen ein Mitglied abgesetzt werden kann.

Wenn das Mandat eines Mitglieds zu Ende geht, ernennt die Regierung ein neues Mitglied, das das Mandat des Mitglieds, das es ersetzt, zu Ende führt.

Art. 22 - Der Zulassungsausschuss versammelt sich mindestens zweimal im Jahre. Seine Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn mindestens acht seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 23 - Die Mitglieder des Zulassungsausschusses beachten stets eine strenge Geheimhaltung der Beratungen und der vertraulichen Informationen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied mitgeteilt werden.

Art. 24 - Der Zulassungsausschuss erstellt seine innere Dienstordnung, die er dem Minister zur Genehmigung unterbreitet.

KAPITEL IV. — *Das Zulassungsverfahren*

Art. 25 - Das Forschungszentrum, das zugelassen werden möchte, reicht seinen Zulassungsantrag ein, indem es das Formular, dessen Muster auf Vorschlag des Zulassungsausschusses vom Minister festgesetzt wird, an die Verwaltung richtet.

Die Verwaltung bestätigt den Empfang des Antrags innerhalb von fünf Tagen nach dessen Eingang und prüft, ob er vollständig ist.

Stellt die Verwaltung fest, dass der Antrag nicht vollständig ist, so ersucht sie das Forschungszentrum innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eingang des Antrags um zusätzliche Informationselemente. Leistet das Forschungszentrum diesem Ersuchen innerhalb von zwanzig Tagen nach dessen Eingang keine Folge, so wird davon ausgegangen, dass es seinen Antrag zurückgezogen hat.

Art. 26 - Innerhalb von sechzig Tagen nach dem Eingang des vollständigen Zulassungsantrags übermittelt die Verwaltung dem Zulassungsausschuss einen Bericht, der eine Abschrift des Zulassungsantrags und eine Zusammenfassungsvermerkung umfasst.

Bei seiner ersten oder zweiten Sitzung nach dem Eingang des Berichts der Verwaltung erarbeitet der Zulassungsausschuss den in Art. 76 des Dekrets gemeinten Vorschlag.

Innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung, im Laufe deren der Zulassungsausschuss seinen Vorschlag erarbeitet hat, richtet der Zulassungsausschuss diesen Vorschlag an das Forschungszentrum. Innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eingang des Vorschlags kann das Forschungszentrum dem Zulassungsausschuss eine schriftliche Erklärung der Gründe zukommen lassen, aus welchen es der Ansicht ist, dass es mit seinem Inhalt nicht einverstanden sein kann.

Innerhalb von fünf Tagen entweder nach dem Eingang der in Absatz 3 gemeinten Erklärung oder nach dem Ablauf der im selben Absatz erwähnten Frist von zwanzig Tagen richtet der Zulassungsausschuss seinen Vorschlag an den Minister ggf. unter Beifügung der besagten Erklärung des Forschungszentrums. Diese Frist von fünf Tagen wird auf zwanzig Tage erweitert, wenn der Zulassungsausschuss dem Minister einen aufgrund der besagten Erklärung wesentlich abgeänderten Vorschlag zukommen lässt.

Art. 27 - Wenn der Minister über den Zulassungsantrag eine günstige Entscheidung trifft, verabschiedet er einen Zulassungserlass.

Wenn der Minister oder die Verwaltung über den Zulassungsantrag eine ungünstige Entscheidung trifft, unterrichtet er/sie das Forschungszentrum darüber durch ein bei der Post aufgegebenes Einschreiben.

Art. 28 - Die Zulassung des Forschungszentrums gilt auf unbestimmte Dauer, es sei denn, diese Zulassung wird gemäß Artikel 32, 33 und 34 entzogen.

Art. 29 - Im Falle eines Zusammenschlusses zwischen zwei zugelassenen Forschungszentren teilt die neu geschaffene Körperschaft dem Minister mit, der von Amts wegen einen neuen Zulassungserlass verabschiedet. Binnen zwölf Monaten wird ein Audit gemäß Artikel 30 und 31, Absatz 1 vorgenommen.

Art. 30 - Das zugelassene Forschungszentrum wird regelmäßig Audits unterworfen, um zu prüfen, ob es jeder der Zulassungsbedingungen nach Artikel 4 bis 11 und 13 bis 17 weiterhin genügt. Diese Audits werden von unabhängigen Sachverständigen durchgeführt.

Art. 31 - Die Audits nach Artikel 29 und 30 werden auf Initiative des Zulassungsausschusses oder auf Initiative der Verwaltung durchgeführt. Die Kosten für die Audits werden von der Wallonischen Region übernommen. Der Auditbericht wird an die Verwaltung gerichtet.

Das erste Audit des Forschungszentrums beginnt zwischen dem dritten und fünften Jahrestag der Verabschiedung des betreffenden Zulassungserlasses.

Jedes folgende Audit des Forschungszentrums beginnt spätestens 36 Monate nach dem Ende des vorhergehenden Audits.

Art. 32 - Die Zulassung des Forschungszentrums kann entzogen werden

1° wenn ein Audit im Sinne von Artikel 29, 30 und 31 erscheinen lässt, dass das Forschungszentrum einer der Bedingungen für die Gewährung der Zulassung nach Artikel 4 bis 11 nicht mehr genügt;

2° wenn das Forschungszentrum einer oder mehreren Bedingungen für die Beibehaltung der Zulassung nach Artikel 13 bis 17 immer noch nicht genügt.

Art. 33 - Innerhalb von sechzig Tagen nach dem Eingang des Auditberichts übermittelt die Verwaltung dem Zulassungsausschuss eine Kopie des Berichts und eine Zusammenfassungsvermerkung.

Bei seiner ersten oder zweiten Sitzung nach dem Eingang des Berichts der Verwaltung erarbeitet der Zulassungsausschuss den in Artikel 76 des Dekrets gemeinten Vorschlag.

Innerhalb von fünf Tagen nach der Sitzung, im Laufe deren der Zulassungsausschuss seinen Vorschlag erarbeitet hat, richtet der Zulassungsausschuss diesen Vorschlag an das Forschungszentrum. Innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Eingang des Vorschlags kann das Forschungszentrum dem Zulassungsausschuss eine schriftliche Erklärung der Gründe zukommen lassen, aus welchen es der Ansicht ist, dass es mit seinem Inhalt nicht einverstanden sein kann.

Innerhalb von fünf Tagen entweder nach dem Eingang der in Absatz 3 gemeinten Erklärung oder nach dem Ablauf der im selben Absatz erwähnten Frist von zwanzig Tagen, richtet der Zulassungsausschuss seinen Vorschlag an den Minister ggf. unter Beifügung der besagten Erklärung des Forschungszentrums. Diese Frist von fünf Tagen wird auf zwanzig Tage erweitert, wenn der Zulassungsausschuss dem Minister einen aufgrund der besagten Erklärung wesentlich abgeänderten Vorschlag zukommen lässt.

Art. 34 - Der Minister befindet über den Entzug der Zulassung eines Forschungszentrums.

In dem in Artikel 32, 2° erwähnten Fall kann der Minister die Zulassung nur dann entziehen, wenn die Nichteinhaltung einer oder mehrerer der notwendigen Bedingungen für die Beibehaltung der Zulassung am Ablauf eines Zeitraums von 80 Tagen nach einer Aufforderung, die die Verwaltung dem Forschungszentrum per bei der Post aufgegebenes Einschreiben zustellt, weiter fortbesteht.

Der Entzug der Zulassung eines Forschungszentrums kann nur ab Abschluss einer kontradiktorischen Debatte verhängt werden.

KAPITEL V. — *Zusätzliche Aufgaben des Zulassungsausschusses*

Art. 35 - Auf Antrag der Regierung oder des Ministers untersucht der Ausschuss die Aktivitäten jedes zugelassenen Forschungszentrums und schlägt Lösungen vor, um die Synergien zwischen den Forschungszentren in der Wallonie zu verstärken, insbesondere unter Bezugnahme der strategischen Zielsetzungen und vorrangigen Achsen kraft Artikel 37. Diese Untersuchung wird dem Minister übermittelt.

Art. 36 - Auf der Grundlage einer von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit den Forschungszentren durchgeführten Bestandsaufnahme analysiert der Ausschuss jedes Jahr die Einkünfte, über die die Forschungszentren verfügen, um ihre Selbstfinanzierungskapazität nach Artikel 10 zu prüfen. In diesem Rahmen übermitteln die zugelassenen Forschungszentren ihm alle Unterlagen, die es für seine Analyse als nützlich erachten würde. Diese Analyse wird dem Minister übermittelt.

Titel III — *Strategische Zielsetzungen und vorrangige Achsen*

Art 37 - In Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsminister schlägt der Minister mindestens alle fünf Jahre und dies zum ersten Mal binnen achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten des Dekrets der Regierung vor, die strategischen Zielsetzungen und vorrangigen Achsen nach Artikel 117 des Dekrets zu bestimmen.

Der Vorschlag des Ministers betrifft insbesondere:

1° die technologischen Bereiche, die eine kurzfristige Priorität darstellen, unter Berücksichtigung des wallonischen Potentials in Sachen Forschung, technologische Innovation und wirtschaftliche Entwicklung;

2° die Forschungsthemen und technologischen Bereiche, die eine langfristige Priorität darstellen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Studien und voraussichtlichen Bewertungen;

3° die organisatorischen und Arbeitsmodalitäten der technologischen Innovationspartnerschaften und anderen im Dekret erwähnten Partnerschaftskategorien;

4° die organisatorischen und Arbeitsmodalitäten der technologischen Innovationspartnerschaften, die in die Politik der Regierung für die wirtschaftliche Entwicklung der Region passen;

5° die einzuleitenden Aktionen, um die Entwicklung der Wallonie in Sachen Forschung und technologische Innovation zu stärken, unter Berücksichtigung der Empfehlungen, die in den wallonischen, belgischen, europäischen und internationalen Studien und Untersuchungen stehen;

6° den Informations- und Erfahrungsaustausch, und die Synergien, die mit den anderen belgischen Teilgebieten und ggf. mit den europäischen und internationalen Institutionen einzuleiten sind;

7° die etwaigen kraft Artikel 123, 1° des Dekrets festgelegten Anpassungen betreffend die Indikatoren, und die kraft Artikel 123, 2°, des Dekrets festgelegten Modalitäten betreffend die Sammlung, Analyse und Verbreitung.

Der Minister holt die Gutachten des Rats für die Wissenschaftspolitik und des interdepartementalen Begleitausschusses ein, bevor die Regierung die vorrangigen Zielsetzungen und Achsen verabschiedet.

Titel IV — *Beihilfeanträge im Sinne des Dekrets*

KAPITEL I — *Bewertungskriterien, die für alle Projektträger gelten*

Abschnitt 1 — Der innovative Charakter des Projekts

Art. 38 - Der innovative Charakter des Projekts wird bewertet; dies gilt insbesondere für seinen Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt, was den Erwerb von neuen Kenntnissen betrifft.

Was die Beihilfen für innovative Jungunternehmen im Sinne von Artikel 40 bis 45 des Dekrets betrifft, wird abhängig von dem, was im Bewerberauftrag vorgesehen ist, entweder der innovative Charakter der allgemeinen Aktivität des Betriebs oder aber der innovative Charakter des der Bewertung unterworfenen Projekts eingeschätzt.

Abschnitt 2 — Qualität, technologische Machbarkeit und Relevanz des Projekts

Art. 39 - Die Qualität, technologische Machbarkeit und Relevanz des Projekts werden unter Bezugnahme der technisch-wirtschaftlichen Bedürfnisse der Wallonischen Region bewertet.

Was die Beihilfen für innovative Jungunternehmen im Sinne von Artikel 39 bis 44 des Dekrets betrifft, wird abhängig von dem, was im Bewerberauftrag vorgesehen ist, die Machbarkeit und Qualität entweder der allgemeinen Aktivität des Betriebs oder aber des der Bewertung unterworfenen Projekts eingeschätzt.

Abschnitt 3 — Die Verwertung der Innovation

Art. 40 - Wenn das Projekt Aktivitäten der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung betrifft, wird die Fähigkeit des Projektträgers bewertet, die Ergebnisse dieser Aktivitäten vom wirtschaftlichen Standpunkt und vom Standpunkt der Beschäftigung her zu verwerten. Diese Bewertung betrifft insbesondere die wirtschaftlichen Auswirkungen, die Fähigkeit des Projektträgers, in einen bestimmten Markt einzudringen, das Bestehen eines gewinnbringenden Marktes, die Nutzungsperspektiven seitens des Projektträgers oder einer Drittperson, und die Konsequenzen, was die Urheberrechte von konkurrierenden Projekten betrifft.

Abschnitt 4 — Umwelt

Art. 41 - Die Auswirkungen eines jeden Projekts auf die Umwelt werden bewertet. Unter Umweltauswirkungen versteht man die gesamten, qualitativen und quantitativen, negativen und/oder positiven Änderungen der Umwelt, die auf das Projekt zurückzuführen sind.

KAPITEL II. — *Zusätzliche, für die Unternehmen spezifische Bewertungskriterien*

Art. 42 - Die finanzielle Solidität des Unternehmens wird durch die Vorlage eines Finanzplans bewertet, in dem beschrieben wird, wie das Projekt vom Unternehmen finanziert wird.

Wenn das Projekt Aktivitäten der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung betrifft, enthält dieser Plan Elemente, die es ermöglichen, die finanzielle Kapazität des Unternehmens bezüglich der erfolgreichen Durchführung seiner Aktivitäten, einerseits, und der Nutzung der erwarteten Ergebnisse, andererseits, zu beurteilen.

Wenn nötig müssen buchhalterische oder Bankunterlagen vorgelegt werden, um die Angaben des Finanzplans zu bestätigen.

Art. 43 - Das offenbare Risiko des Projekts wird auf detaillierte Weise bewertet. Dieses Risiko kann insbesondere in Anbetracht der Kosten des Projekts im Verhältnis zum Umsatz des Unternehmens, der notwendigen Zeit für die Fertigstellung des neuen Verfahrens oder Produkts, der erwarteten Gewinne im Verhältnis zu den Kosten des Projekts, und der Wahrscheinlichkeit eines Misserfolgs festgelegt werden.

Art. 44 - Wenn das Projekt, für das eine Beihilfe beantragt wird, vor der Einreichung des Antrags nicht begonnen hat, gilt automatisch, dass ein Anreizelement für folgende Beihilfemaßnahmen vorhanden ist:

- Zuschüsse für Aktivitäten im Bereich der industriellen Forschung, Zuschüsse und rückforderbare Vorschüsse für Aktivitäten im Bereich der experimentellen Entwicklung und Zuschüsse für technische Machbarkeitsstudien wenn der Projektträger ein Klein- oder Mittelunternehmen ist und wenn die Höhe der Beihilfe unter 7,5 Millionen Euro pro Projekt und pro Projektträger liegt;

- Zuschüsse für die gewerblichen Schutzrechte;
- Zuschüsse für innovative Jungunternehmen;
- Zuschüsse für die Beratungs- und Förderdienstleistungen für Innovation;
- Zuschüsse für die zeitweilige Einstellung von Personal.

Für alle nicht in Absatz 1 erwähnten Beihilfen wird das Vorhandensein des Anreizelements der von der Wallonischen Region an das Unternehmen gebrachten Beihilfe auf detaillierte Weise bewertet.

Die Beihilfe muss die Entwicklung oder die Umstellung des Unternehmens, die Tragweite, den Haushalt oder den Rhythmus seiner Aktivitäten im Bereich der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung fördern bzw. stärken. Das Anreizelement kann auch in Anbetracht der potentiellen Eingliederung in neue Forschungsprogramme oder Netzwerke, der Kürzung der Fristen für die Fertigstellung, Nutzung oder Vermarktung nachgewiesen werden.

KAPITEL III. — *Zusätzliche für die öffentlichen Forschungseinrichtungen, Universitätseinheiten und Hochschuleinheiten spezifische Bewertungskriterien*

Art. 45 - Die Bewertung betrifft die Qualität und Erfahrung des Forschungspersonals oder der Forschungseinheit in dem oder den vom Projekt betroffenen Bereichen, insbesondere unter Bezugnahme der Veröffentlichungen, des verfügbaren Personals, der Aktivitäten im Rahmen von regionalen, föderalen und europäischen Projekten, der internationalen Zusammenarbeit, der industriellen Kooperationen u.a. hinsichtlich der Verwertung der Forschungsergebnisse, und der Übereinstimmung mit den potentiellen Bedürfnissen der Betriebe.

Die Qualität der Darstellung des Projekts insbesondere hinsichtlich der Deutlichkeit und Relevanz der Antworten auf gestellte Fragen wird ebenfalls bewertet.

KAPITEL IV. — *Zusätzliche für die zugelassenen Forschungszentren spezifische Bewertungskriterien*

Art. 46 - Die Bewertung betrifft die Qualität und Erfahrung des zugelassenen Forschungszentrums in dem oder den vom Projekt betroffenen Bereichen, insbesondere unter Bezugnahme des verfügbaren Personals und der verfügbaren Ausstattungen, der Aktivitäten im Rahmen von regionalen, föderalen und europäischen Projekten, der internationalen Zusammenarbeit, der industriellen Kooperationen u.a. hinsichtlich der Verwertung der Forschungsergebnisse, und der Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Betriebe.

Die Qualität der Darstellung des Projekts insbesondere hinsichtlich der Deutlichkeit und Relevanz der Antworten auf gestellte Fragen sowie die Qualität der wissenschaftlichen, technischen und funktionellen Projektbegleitung wird ebenfalls bewertet.

KAPITEL V. — *Verfahren für die Einreichung der Beihilfeanträge**Abschnitt 1 — Im Rahmen von Projektaufrufen eingereichte Beihilfeanträge*

Art. 47 - Die spezifischen Modalitäten für die verschiedenen Aufrufe werden in einem Dokument mit der Überschrift "Appel à projets" bzw. "Projektaufruf" festgelegt. Die Arbeitssprache ist Französisch oder gegebenenfalls Deutsch.

Die Projektaufrufe werden in Übereinstimmung mit den strategischen Zielen und vorrangigen Achsen durchgeführt, nachdem diese von der Regierung gemäß Artikel 37 festgelegt worden sind.

Art. 48 - Der Projektaufruf wird zumindest auf einer Webseite und spätestens 60 Tage vor dem letzten Tag der Einreichung der Projekte bekannt gegeben. Dieser Aufruf gibt mindestens Folgendes an:

- 1° die Art(en) von Körperschaften, die ein Projekt einreichen können;
- 2° die besonderen wissenschaftlichen, technologischen, industriellen, oder sonstigen Merkmale der vom Aufruf betroffenen Projekte;
- 3° die Bewertungskriterien im Sinne der Artikel 38 bis 46;
- 4° die für den Aufruf spezifischen Bewertungskriterien;
- 5° die Zusammensetzung des Ausschusses, der über die Projekte befindet, und der mindestens einen Vertreter des Ministers, einen Vertreter des Wirtschaftsministers, vier Vertreter des Rats für die Wissenschaftspolitik und einen Vertreter der Verwaltung umfasst.

In Abweichung davon besteht der Ausschuss aus Industriellen, aus auf die regionale Wirtschaft spezialisierten Vertretern der akademischen Kreise und aus internationalen Sachverständigen, wenn der Projektaufruf auf Initiative der Regierung stattfindet;

6° die Art und Weise, wie der Ausschuss die Projekte aufgrund der Bewertungskriterien einstuft;

7° die voraussichtlichen globalen Geldmittel für die vom Aufruf betroffene Beihilfe;

8° die Intensität(en) der Beihilfen im Sinne des Dekrets;

9° das äußerste Datum für die Einreichung der Projekte;

10° die Frist innerhalb deren der Ausschuss sich versammelt, die nicht mehr als 6 Monate ab dem äußersten Datum für die Einreichung der Projekte betragen darf.

Art. 49 - Jedes Projekt ist Gegenstand einer Empfangsbestätigung, die dem Projektträger binnen zehn Tagen zugeschickt wird, und in der der Tag des Empfangs sowie die Angaben einer Kontaktperson erwähnt werden.

Art. 50 - Nach dem äußersten Tag für die Einreichung der Projekte werden nur noch diejenigen Elemente berücksichtigt, die in Beantwortung einer Anfrage der Verwaltung im Rahmen der Bewertung mitgeteilt werden. Die Anfrage der Verwaltung darf sich nur auf zusätzliche Angaben beziehen, die nicht zum Zweck haben, Regelwidrigkeiten des ursprünglich eingereichten Projekts abzuhefen.

Art. 51 - Die Verwaltung nimmt am Bewertungsverfahren teil, indem sie ein Gutachten über die im Rahmen der Projektaufrufe eingereichten Projekte abgibt.

Die Verwaltung bewertet die Projekte nach den im Projektaufruf festgelegten Kriterien.

Die Verwaltung kann an unabhängige, ggf. internationale Sachverständige appellieren, um von ihnen in ihrer Aufgabe unterstützt zu werden.

Die Verwaltung übermittelt dem Ausschuss ihre Stellungnahme über die Zulässigkeit der Projekte und alle mit der Bewertung der gesamten Projekte verbundenen Elemente.

Wenn der Ausschuss im Besitz des Gutachtens der Verwaltung über die Zulässigkeit der Projekte ist, versammelt er sich, um die Projekte zu bewerten und einzustufen.

Art. 52 - Nach dem Eingang des Vorschlags des Ausschusses zur Einstufung der Projekte fasst der Minister den Beschluss über deren Finanzierung.

In Abweichung davon wird der Beschluss von der Regierung gefasst, wenn es sich um einen auf Initiative der Regierung vorgenommenen Projektaufruf handelt, der technologische Innovationspartnerschaften betrifft. In diesem Fall wird der Satz der Beihilfen auf den vom Dekret erlaubten Höchstsatz gebracht.

Art. 53 - Wenn der Minister oder, im in Artikel 52, Absatz 2 erwähnten Fall, die Regierung ihren Beschluss gefasst hat, stellt die Verwaltung diesen jedem Projektträger binnen fünfzehn Tagen zu.

Auskünfte bezüglich der Gründe für die Ablehnung der nicht gewählten Projekte können von den betroffenen Projektträgern bei der Verwaltung angefragt werden.

Art. 54 - Für die Projekte, die Gegenstand eines positiven Beschlusses sind, erarbeitet die Verwaltung das Projekt einer Vereinbarung zur Regelung der Verhältnisse zwischen der Region und dem Projektträger gemäß dem vom Minister oder, im in Artikel 52 Absatz 2 erwähnten Fall, von der Regierung gefassten Beschluss, dies auf der Grundlage des von dem Ausschuss abgegebenen Gutachtens. Diese Vereinbarung muss von den Projektträgern innerhalb des vom Minister oder, im in Artikel 52 Absatz 2 erwähnten Fall, von der Regierung festgelegten Zeitplans unterschrieben werden.

Die Vereinbarung betrifft insbesondere die folgenden Angaben:

1° die Bestimmungen für die Rückzahlung der rückforderbaren Vorschüsse;

2° die Beschreibung des vom Projektträger eingereichten Projekts;

3° den Arbeits- und Zeitplan für die Umsetzung des Projekts;

4° die dem Projekt gewidmeten Geldmittel;

5° die zulässigen Ausgaben;

6° die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen;

7° die Modalitäten für die Auszahlung der Beihilfen, u.a. ihre Häufigkeit;

8° die Elemente in Bezug auf das Urheberrecht und die Nutzung der Ergebnisse des Projekts;

9° die Modalitäten für die Bekanntmachung der Beihilfe;

10° die Bestimmungen in Bezug auf die Kontrolle der Klauseln der Vereinbarung und der Gesetzgebung in Sachen öffentliche Aufträge.

Abschnitt 2 — Der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltspezifischen Bewertung unterworfenen Beihilfeanträge außerhalb der Projektaufrufe

Art. 55 - Der Projektträger, der einen Zuschuss oder rückforderbaren Vorschuss erhalten möchte, reicht bei der Verwaltung ein Projekt ein. Die Einreichung des Antrags ist Gegenstand einer Empfangsbestätigung, die dem Projektträger binnen zehn Tagen zugeschickt wird, und in der der Tag des Empfangs sowie der Name des Sachbearbeiters erwähnt werden. Die Arbeitssprache ist Französisch oder gegebenenfalls Deutsch.

Art. 56 - Wenn die Verwaltung nicht über alle für die Bewertung des Projekts notwendigen Elemente verfügt, ersucht sie den Projektträger binnen dreißig Tagen nach dem Eingang des Projekts um die Zusendung der ergänzenden Elemente.

Wenn der Projektträger dieser Anfrage innerhalb von dreißig Tagen nach ihrem Eingang nicht Folge leistet, wird davon ausgegangen, dass er das Projekt zurückgezogen hat. In diesem Fall teilt die Verwaltung dem Projektträger mit, dass die Akte geschlossen ist. Dieser verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um beim Minister Einspruch einzulegen, und die Wiedereröffnung der Akte zu beantragen.

Jede Anfrage nach zusätzlichen Angaben eröffnet eine neue Frist von dreißig Tagen, ohne dass die Gesamtfrist zwischen dem Datum der Empfangsbestätigung des Projekts und der Mitteilung an den Projektträger des an den Minister gerichteten begründeten Vorschlags fünf Monate überschreiten darf.

Der Projektträger darf jedoch der Verwaltung mitteilen, dass er eine Fristverlängerung für die Einreichung der Akte beantragt. Diese Verlängerung darf eine Dauer von vier Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung des Projekts nicht überschreiten.

Art. 57 - Wenn die Verwaltung über eine vollständige Akte verfügt, informiert sie den Projektträger über den begründeten Vorschlag, den sie an den Minister betreffend die Gewährung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe zu richten beabsichtigt. Für jedes Projekt, das Gegenstand einer Beihilfe über 150.000 Euro ist, geht dieser Vorschlag von einem Kollegium aus, das sich aus mindestens zwei Mitgliedern der Verwaltung zusammensetzt. In ihrem Vorschlag gibt die Verwaltung die Bewertung des Projekts nach allgemeinen und spezifischen Kriterien an.

Binnen fünfzehn Tag nach Eingang dieser Information kann der Projektträger der Verwaltung eine Erklärung der Gründe zukommen lassen, aus welchen er der Ansicht ist, dass er mit dem vorgeschlagenen Beschluss nicht einverstanden sein kann. In einem ergänzenden Vorschlag gibt die Verwaltung ihre Bemerkungen über diese etwaige Erklärung des Projektträgers an.

Die Gesamtfrist zwischen dem Datum der Empfangsbestätigung des Projekts und der Mitteilung an den Projektträger des an den Minister gerichteten begründeten Vorschlags darf nicht mehr als drei Monate betragen.

Art. 58 - Die Verwaltung übermittelt dem Minister ihren ersten Vorschlag und ggf. ihren zweiten Vorschlag, dem die Erklärung des Projektträgers beigefügt wird.

Art. 59 - Wenn nötig verfasst die Verwaltung ein Vereinbarungsprojekt zur Regelung der Verhältnisse zwischen der Region und dem Projektträger, unter Beachtung des Dekrets und des vorliegenden Erlasses.

Die Vereinbarung betrifft insbesondere die folgenden Angaben:

1° die Bestimmungen für die Rückzahlung der rückforderbaren Vorschüsse;

2° die Beschreibung des vom Projektträger eingereichten Projekts;

3° den Arbeits- und Zeitplan für die Umsetzung des Projekts;

4° die dem Projekt gewidmeten Geldmittel;

5° die zulässigen Ausgaben;

6° die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen;

7° die Modalitäten für die Auszahlung der Beihilfen, u.a. ihre Häufigkeit;

8° die Elemente in Bezug auf das Urheberrecht und die Nutzung der Ergebnisse des Projekts;

9° die Modalitäten für die Bekanntmachung der Beihilfe;

10° die Bestimmungen in Bezug auf die Kontrolle der Klauseln der Vereinbarung und der Gesetzgebung in Sachen öffentliche Aufträge.

Art. 60 - Binnen einer Frist von dreißig Tagen ab der Annahme des Projekts oder des Beschlussvorschlags durch den Minister, richtet die Verwaltung den begründeten Beschluss und ggf. die in Artikel 59 erwähnte Vereinbarung an den Projektträger.

Auskünfte bezüglich der Gründe für die Ablehnung der nicht gewählten Projekte können von den betroffenen Projektträgern bei der Verwaltung angefragt werden.

Abschnitt 3 — Beihilfeanträge, die im Rahmen von Zuschüssen für Prozessinnovationen im Bereich der Dienstleistungen und für betriebliche Innovationen im Bereich der Dienstleistungen eingereicht werden

Art. 61 - Der Projektträger, der einen Zuschuss erhalten möchte, reicht bei der Wirtschaftsverwaltung ein Projekt ein. Die Einreichung des Antrags ist Gegenstand einer Empfangsbestätigung, die dem Projektträger binnen zehn Tagen zugeschickt wird, und in der der Tag des Empfangs sowie der Name des Sachbearbeiters erwähnt werden. Die Arbeitssprache ist Französisch oder gegebenenfalls Deutsch.

Art. 62 - Wenn die Wirtschaftsverwaltung nicht über alle für die Bewertung des Projekts notwendigen Elemente verfügt, ersucht sie den Projektträger binnen dreißig Tagen nach dem Eingang des Projekts um die Zusendung der ergänzenden Elemente.

Wenn der Projektträger dieser Anfrage innerhalb von dreißig Tagen nach ihrem Eingang nicht Folge leistet, wird davon ausgegangen, dass er das Projekt zurückgezogen hat. In diesem Fall teilt die Wirtschaftsverwaltung dem Projektträger mit, dass die Akte geschlossen ist. Dieser verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen, um beim Wirtschaftsminister Einspruch einzulegen, und die Wiedereröffnung der Akte zu beantragen.

Jede Anfrage nach zusätzlichen Angaben eröffnet eine neue Frist von dreißig Tagen, ohne dass die Gesamtfrist zwischen dem Datum der Empfangsbestätigung des Projekts und der Mitteilung an den Projektträger des an den Minister gerichteten begründeten Vorschlags fünf Monate überschreiten darf.

Der Projektträger darf jedoch der Wirtschaftsverwaltung mitteilen, dass er eine Fristverlängerung für die Einreichung der Akte beantragt. Diese Verlängerung darf eine Dauer von vier Monaten ab dem Datum der Empfangsbestätigung des Projekts nicht überschreiten.

Art. 63 - Wenn die Wirtschaftsverwaltung über eine vollständige Akte verfügt, informiert sie den Projektträger über den begründeten Vorschlag, den sie an den Wirtschaftsminister betreffend die Gewährung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe zu richten beabsichtigt. Für jedes Projekt über 150.000 Euro geht dieser Vorschlag von einem Kollegium aus, das sich aus mindestens zwei Mitgliedern der Wirtschaftsverwaltung zusammensetzt. In ihrem Vorschlag gibt die Wirtschaftsverwaltung die Bewertung des Projekts nach allgemeinen und spezifischen Kriterien an.

Binnen fünfzehn Tag nach Eingang dieser Information kann der Projektträger der Wirtschaftsverwaltung eine Erklärung der Gründe zukommen lassen, aus welchen er der Ansicht ist, dass er mit dem vorgeschlagenen Beschluss nicht einverstanden sein kann. In einem ergänzenden Vorschlag gibt die Verwaltung ihre Bemerkungen über diese etwaige Erklärung des Projektträgers an.

Die Gesamtfrist zwischen dem Datum der Empfangsbestätigung des Projekts und der Mitteilung an den Projektträger des an den Minister gerichteten begründeten Vorschlags darf nicht mehr als drei Monate betragen.

Art. 64 - Die Wirtschaftsverwaltung übermittelt dem Wirtschaftsminister ihren ersten Vorschlag und ggf. ihren zweiten Vorschlag, dem die Erklärung des Projektträgers beigefügt wird.

Art. 65 - Wenn nötig verfasst die Wirtschaftsverwaltung ein Vereinbarungsprojekt zur Regelung der Verhältnisse zwischen der Region und dem Projektträger, unter Beachtung des Dekrets und des vorliegenden Erlasses.

Die Vereinbarung betrifft insbesondere die folgenden Angaben:

1° die Beschreibung des vom Projektträger eingereichten Projekts;

2° den Arbeits- und Zeitplan für die Umsetzung des Projekts;

3° die dem Projekt gewidmeten Geldmittel;

4° die zulässigen Ausgaben;

5° die Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsverpflichtungen;

- 6° die Modalitäten für die Auszahlung der Beihilfen, u.a. ihre Häufigkeit;
- 7° die Elemente in Bezug auf das Urheberrecht und die Nutzung der Ergebnisse des Projekts;
- 8° die Modalitäten für die Bekanntmachung der Beihilfe;
- 9° die Bestimmungen in Bezug auf die Kontrolle der Klauseln der Vereinbarung und der Gesetzgebung in Sachen öffentliche Aufträge.

Art. 66 - Binnen einer Frist von dreißig Tagen ab der Annahme des Beschlussvorschlags durch den Wirtschaftsminister, richtet die Wirtschaftsverwaltung den begründeten Beschluss und ggf. die in Artikel 65 erwähnte Vereinbarung an den Projektträger.

Auskünfte bezüglich der Gründe für die Ablehnung der nicht gewählten Projekte können von den betroffenen Projektträgern bei der Verwaltung angefragt werden.

KAPITEL VI. — *Verbreitung der Kenntnisse im Bereich der Wissenschaften, Forschung und Innovation*

Abschnitt 1 — Zulässigkeitskriterien

Art. 67 - Um zulässig zu sein, muss das Projekt folgenden Bedingungen genügen:

- 1° es wird von einer juristischen Person hinterlegt, die mindestens einen Betriebssitz in der Wallonie hat;
- 2° sein Hauptziel ist die Verbreitung von wissenschaftlichen oder technischen Kenntnissen;
- 3° es ist nicht auf ein Publikum von Fachleuten begrenzt;
- 4° es enthält eine Beschreibung des Inhalts der Aktivität und der angewandten Methode;
- 5° es enthält ein Profil der Personen, die mit der Durchführung des Projekts beauftragt werden;
- 6° es enthält einen Arbeitsplan mit dem Arbeitszeitplan und der Beschreibung der unterschiedlichen, durchzuführenden Aufgaben;
- 7° es enthält einen Finanzplan;
- 8° es enthält einen Kommunikationsplan.

Abschnitt 2 — Bewertungskriterien

Art. 68 - Die Bewertung des Projekts betrifft insbesondere:

- 1° die Qualität der Darstellung und der Aufstellung des Zuschussantrags;
- 2° die Qualität des mit dem Projekt beauftragten Personals, insbesondere hinsichtlich des Diploms und der beruflichen Erfahrung, sowie die Qualität der wissenschaftlichen, technischen und funktionellen Projektbegleitung;
- 3° die Erfahrung des Projektträgers im betroffenen Bereich;
- 4° die Angemessenheit der Einkünfte im Verhältnis zum Projekt;
- 5° die erwarteten Auswirkungen beim Zielpublikum;
- 6° das Potential in Sachen Verwertung und Übertragung des Projekts auf einen anderen Kontext;
- 7° die Qualität einer eventuellen Partnerschaft mit einem auf dem Gebiet der Verbreitung der Wissenschaften und Techniken tätigen Akteur;
- 8° die Originalität sowohl der Thematik als auch des gewählten Ansatzes;
- 9° den Vorgang, in den sich das Projekt eingliedert (interaktiver und fachübergreifender Charakter, Bekämpfung der Ungleichheiten, Schonung der Umwelt, usw.);
- 10° die finanzielle Montage, wenn es mehrfache Finanzierungsquellen gibt.

Art. 69 - Die Intensität des Zuschusses, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 80 betragen. Der nicht vom Zuschuss gedeckte Teil wird insbesondere durch die eventuellen mit dem Projekt verbundenen Einnahmen, andere öffentliche oder private Beteiligungen und zum Marktpreis eingeschätzte Sacheinlagen finanziert.

Titel V — Zuschuss und rückforderbarer Vorschuss

KAPITEL I. — Gemeinsame Bestimmungen für die Zuschüsse und rückforderbaren Vorschüsse

Art. 70 - Der Gegenstand, der Betrag und der Bezugsberechtigte des Zuschusses oder des rückforderbaren Vorschusses werden durch einen Erlass des Ministers oder ggf. der Regierung festgelegt.

Art. 71 - Der Projektträger richtet folgende Unterlagen an die Verwaltung:

- 1° im Laufe der Durchführung der von der Beihilfe gedeckten Aktivitäten:
 - a) Tätigkeitsberichte, denen die Ausgabenaufstellungen bezüglich des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, beigelegt werden;
 - b) wissenschaftliche und technische Berichte;
- 2° Berichte über den Betrieb der von der Beihilfe gedeckten Aktivitäten;
- 3° Berichte über die Nutzung der Ergebnisse der von der Beihilfe gedeckten Aktivitäten;
- 4° Berichte über die Indikatoren gemäß Artikel 123 des Dekrets;
- 5° Bewertungsberichte, gemäß den vereinbarten Fristen.

Art. 72 - Die Form, der Inhalt und die Häufigkeit der Berichte nach Artikel 71 werden im in Artikel 70 erwähnten Erlass bestimmt.

Jeder dieser Berichte muss binnen 30 Tagen nach dem Zeitraum, auf den er sich bezieht, bei der Verwaltung eingehen.

Art. 73 - Der Projektträger informiert die Verwaltung schriftlich binnen einer Frist, die 30 Tage nicht überschreitet, über:

- 1° Änderungen seiner Satzungen;
- 2° Änderungen bezüglich seiner Aktionäre, wenn sie mehr als ein Fünftel seines Kapitals betreffen;
- 3° Vorgänge, die entweder sein Kapital, die Art seiner Tätigkeiten oder deren Standort bedeutsam betreffen.

KAPITEL II. — *Spezifische Bestimmungen für die rückforderbaren Vorschüsse*

Art. 74 - Jede Vereinbarung umfasst das ausführliche Szenario eines günstigen Ergebnisses, welches einem kommerziellen Erfolg des Projektes entspricht, was den Umsatz, das Verkaufsvolumen, die Marktanteile, und ggf. die Eingliederung in Netzwerke betrifft.

Liegt der Erfolg über dem günstigen Ergebnis des Projekts, darf sich die Rückzahlung außer Zinsen des rückforderbaren Vorschusses auf nicht mehr als zweimal dessen Nennbetrag belaufen.

Art. 75 - Der auf die Rückzahlungen angewandte Zinssatz ist der Einjahres-Euribor zuzüglich 100 Basispunkten. Es handelt sich um den am ersten Tag des Monats des Erlasses zur Gewährung der Mittel gültige Satz.

KAPITEL III. — *Rückzahlung des Zuschusses und des rückforderbaren Vorschusses*

Art. 76 - Auf Antrag der Verwaltung zahlt der Projektträger der Wallonischen Region den Unterschied zwischen den ausgezahlten und den von der Verwaltung nach erfolgter Kontrolle der Begründung der Ausgaben genehmigten Beträgen zurück:

- 1° im Falle einer Aussetzung oder eines Entzugs des Zuschusses oder des rückforderbaren Vorschusses;
- 2° im Falle eines Verzichts auf den Zuschuss oder den rückforderbaren Vorschuss;
- 3° wenn die von der Beihilfe gedeckten Aktivitäten zu Ende geführt worden sind.

Art. 77 - Auf Antrag der Verwaltung zahlt der Projektträger der Wallonischen Region einen Teil oder die Gesamtheit des Unterschieds zwischen den ausgezahlten und den von der Verwaltung nach erfolgter Kontrolle der Begründung der Ausgaben genehmigten Beträgen zurück, wenn dieser Unterschied den Anteil des Zuschusses oder des rückforderbaren Vorschusses in den für die nächsten drei Monaten vorgesehenen zulässigen Ausgaben übertrifft.

Art. 78 - Im Falle einer Aussetzung des Zuschusses oder des rückforderbaren Vorschusses kraft Artikel 79, 3° und 4°, oder im Falle eines Entzugs des Zuschusses oder des rückforderbaren Vorschusses werden nur diejenigen Ausgaben berücksichtigt, die sich auf den Zeitraum vor dem Empfang durch den Projektträger der Mitteilung der Aussetzung bzw. des Entzugs, dem keine Aussetzung vorausgeht, beziehen.

Verzichtet der Projektträger auf den Zuschuss oder den rückforderbaren Vorschuss, werden nur die Ausgaben berücksichtigt, die sich auf den Zeitraum vor der Mitteilung des Verzichts durch den Projektträger beziehen.

KAPITEL IV. — *Aussetzung und Entzug des Zuschusses und des rückforderbaren Vorschusses*

Art. 79 - Der Minister kann die Auszahlung des Zuschusses und des rückforderbaren Vorschusses aussetzen:

- 1° bei Nichteinhaltung von Artikel 72, Absatz 2;
- 2° bei Nichteinhaltung von Artikel 73;
- 3° wenn der Projektträger Gegenstand eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens, einer freiwilligen oder nicht freiwilligen Liquidation oder einer Auflösung ist;
- 4° wenn die schlechte finanzielle Lage des Projektträgers die reibungslose Durchführung des Projekts oder die Aussichten auf eine Nutzung der Projektergebnisse durch den Projektträger beeinträchtigt;
- 5° im Falle einer negativen Bewertung anschließend an die kraft Artikel 71, 5° abgegebenen Berichte.

Art. 80 - Der Minister kann dem Projektträger den Anspruch auf den Zuschuss und den rückforderbaren Vorschuss entziehen:

- 1° in den in Artikel 79, 3°, 4° und 5° erwähnten Fällen;
- 2° wenn vernünftigerweise zum Vorschein kommt, dass die Ziele, so wie sie zum Zeitpunkt der Untersuchung des Projekts bewertet waren, wegen bedeutender Änderungen der wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen vom Projektträger nicht mehr erreicht werden können.

In allen Fällen eines Entzugs nach Abs. 1 setzt die Wallonische Region der Auszahlung des Zuschusses oder des rückforderbaren Vorschusses ein Ende.

Art. 81 - Die Verwaltung kann dem Projektträger den Anspruch auf den Zuschuss oder den rückforderbaren Vorschuss entziehen, wenn der Projektträger während mehr als fünfundvierzig Werktagen einer Aufforderung zur Durchführung einer seiner Verpflichtungen, die die Verwaltung ihm per bei der Post aufgegebenes Einschreiben zugestellt hat, keine Folge gegeben hat. In diesem Fall

- 1° setzt die Wallonische Region der Auszahlung des Zuschusses oder des rückforderbaren Vorschusses ein Ende;
- 2° ist der Projektträger, der einen Zuschuss erhält, verpflichtet, der Wallonischen Region die gesamten Beträge zurückzuzahlen, die ihm als Zuschuss ausgezahlt wurden, dies unter Abzug der bereits zurückgezahlten Beträge;
- 3° ist der Projektträger, der einen rückforderbaren Vorschuss erhält, verpflichtet, der Wallonischen Region die gesamten Beträge zurückzuzahlen, die ihm als rückforderbarer Vorschuss ausgezahlt wurden, dies unter Abzug der bereits zurückgezahlten Beträge;

KAPITEL V. — *Verzicht auf den Zuschuss oder den rückforderbaren Vorschuss*

Art. 82 - Der Projektträger kann im Laufe der von der Beihilfe gedeckten Aktivitäten auf den Zuschuss oder den rückforderbaren Vorschuss verzichten, insofern Bestimmungen bezüglich des Zuschusses oder rückforderbaren Vorschusses, die ihn mit der Wallonischen Region verbinden würden, dies erlauben.

Titel VI — *Der interdepartementale Begleitausschuss*

Art. 83 - Es wird ein interdepartementaler Begleitausschuss gebildet, der insbesondere aus auf dem Gebiet der Forschung, der technologischen Innovation und der Wirtschaft fachkundigen Bediensteten der administrativen Dienststellen der Regierung zusammengesetzt ist. Der Ausschuss kommt mindestens viermal im Jahr zusammen.

Der Minister und der Wirtschaftsminister legen im Einvernehmen die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses fest.

Art. 84 - Die hauptsächlichen Aufgaben des interdepartementalen Begleitausschusses bestehen darin,

1° die kraft Artikel 117 des Dekrets festgelegten strategischen Zielsetzungen und vorrangigen Achsen in operative Maßnahmen umzusetzen, indem insbesondere die Übereinstimmung zwischen diesen Zielsetzungen und Achsen einerseits und den bestehenden Beihilfen und ihren Gewährungsmodalitäten andererseits untersucht wird;

2° die eventuellen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Abänderungen, die an den bestehenden Beihilfen und ihren Gewährungsmodalitäten der Zweckmäßigkeit wegen anzubringen sind, in diese Vorschläge einzuarbeiten;

3° dafür zu sorgen, dass die angenommenen operativen Maßnahmen gemäß den kraft Artikel 117 des Dekrets festgelegten strategischen Zielsetzungen und vorrangigen Achsen angewandt werden;

4° die Anwendung der kraft Artikel 123, 1° des Dekrets bestimmten Indikatoren zu überwachen;

5° die Anwendung der kraft Artikel 123, 2° des Dekrets bestimmten Modalitäten für die Sammlung, Analyse und Verbreitung zu überwachen;

6° einen Vorschlag betreffend die Modalitäten der Beihilfe mit Kompartimenten nach Artikel 121 des Dekrets auszuarbeiten, indem insbesondere für die Harmonisierung mit anderen, nicht im Dekret erwähnten öffentlichen Beihilfen und Anreizen auf dem Gebiet der Nutzung und Vermarktung von innovativen Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen gesorgt wird;

7° Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung der Harmonisierung zwischen den im Dekret erwähnten Beihilfen und Beihilfen im Rahmen der Politik der Wallonischen Region zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung auszuarbeiten;

8° Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung der Reorientierung von Projekten zwischen diesen beiden Kategorien von Beihilfen auszuarbeiten;

9° Vorschläge für Maßnahmen zur optimalen Vereinheitlichung der Vereinbarungen und Verwaltungsunterlagen betreffend diese beiden Kategorien von Beihilfen auszuarbeiten;

10° Vorschläge von Maßnahmen zur optimalen Teilung von gemeinsamen methodologischen Instrumenten für die Bewertung der eingereichten Projekte und die Verfolgung der unterstützten Projekte auszuarbeiten;

11° die Regierung zu informieren und Vorschläge für Aktionen auszuarbeiten, wenn eine von einer anderen öffentlichen Körperschaft geplante oder getroffene Maßnahme eine bedeutende Wirkung auf die Politik der Wallonischen Region in Sachen Forschung, technologische Innovation und wirtschaftliche Entwicklung haben könnte.

Titel VII — Schlussbestimmungen

Art. 85 - Die in vorliegendem Erlass erwähnten Fristen werden jedes Jahr zwischen dem 16. Juli und dem 15. August und zwischen dem 21. Dezember und dem 31. Dezember unterbrochen.

Wenn eine in vorliegendem Dekret erwähnte Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag abläuft, wird sie bis zum erstfolgenden Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, verlängert.

Art. 86 - Folgende Bestimmungen werden außer Kraft gesetzt:

1° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Oktober 1988 über die Durchführung von Aktionen und Programmen zur Förderung der Technologie;

2° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. Dezember 1992 über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beratungsausschusses für die Förderung der Forschung und der Technologien in der Wallonischen Region;

3° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 29. September 1994 bezüglich der Beihilfen und die Beteiligungen für die Forschung und die Technologien;

4° der Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. April 2003 über die Zulassung der kollektiven Forschungszentren;

5° Das Erlass der Wallonischen Regierung vom 7. Juli 2005 zur Abänderung der Definition des kleinen oder mittleren Betriebs im Sinne des Dekrets vom 5. Juli 1990 über die Beihilfen und die Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien.

Art. 87 - Das Dekret tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Art. 88 - Der vorliegende Erlass tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Art. 89 - Die Ministerin für Forschung und der Minister für Wirtschaft werden in ihrem jeweiligen Bereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 18. September 2008

Der Minister-Präsident,
R. DEMOTTE

Die Ministerin der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen,
Frau M.-D. SIMONET

Der Minister der Wirtschaft, der Beschäftigung, des Außenhandels und des Erbes,
J.-C. MARCOURT

Anlage

In vorliegender Anlage wird der Koeffizient R im Sinne von Artikel 10 des Erlasses definiert.

Die Untersuchung der finanziellen Ressourcen der Forschungszentren beruht auf den zwölf in nachstehender Tabelle angegebenen Referenzen:

Referenzen	Bezeichnung	Inhalt der Finanzierung	Typ
Ref. 1	Bei der DGTRE eingereichte Forderungsanmeldungen (FA) zu Lasten des Ministers für Forschung, einschließlich der EFRE/ESF Beihilfen	Kollektive Forschung technologische Betreuung Strukturprogramme und Gegenleistung WR für Forschung (exkl. Ausrüstung und Gebäude)	S
Ref. 2	FA DGTRE und EFRE ausschließlich Ausrüstung	Strukturprogramme und Gegenleistung WR für die wissenschaftliche und technologische Ausrüstung	S
Ref. 3	FA DGTRE und EFRE ausschließlich Gebäude	Strukturprogramme und Gegenleistung WR für die Gebäude	S
Ref. 4	FA ESF im Rahmen der Ziele 1, 2 und 3	Strukturprogramme und Gegenleistung WR für die Ausbildung und Förderung	S
Ref. 5	FA andere öffentliche Behörden	internationale (außer der europäischen Programme), föderale oder provinzielle Quellen	R
Ref. 6	FA EG	Forschungsprojekte "PC" mit einem möglichen Bonus der WR*	R
Ref. 7	Obligatorische Beiträge	in Gesetzen oder Regelungen bestimmt	R
Ref. 8	Freiwillige Beiträge	vom Zentrum bestimmt	R
Ref. 9	Inrechnungstellung Drittpersonen	Einnahmen aus Dienstleistungen**	R
Ref. 10	Einnahmen aus Lizenzen	Abtretung von Lizenzen und Lizenzgebühren	R
Ref. 11	Öffentliche Dotationen	spezifisch für Einrichtungen öffentlichen Interesses	S
Ref. 12	Sonstige	ACTIVA, AR 258, FOREm, ONEm, AWEX...	S
Ref. 13	GESAMT für Referenzen 1 bis 12		-

*: dieser Bonus der WR ist in die Ref. 1 - FA der WR mit ein zu berechnen

** : einschließlich der Rechnungen von Subunternehmern für die Unternehmen, deren Finanzierung im Rahmen von Beihilfen der WR angenommen worden ist (z.B. rückforderbare Vorschüsse oder Machbarkeitsstudien im Sinne der technischen Unterstützung)

Die Einnahmequellen eines Zentrums werden in 2 Kategorien und 5 Rubriken eingeteilt. Diese Rubriken dienen dazu, die Abhängigkeits- und Leistungsdaten des Zentrums zu bestimmen.

Kategorien "Zuschüsse" - S:

- Funktionszuschüsse: Ref. 1, 4, 11 und 12;

- Investitionszuschüsse: Ref. 2 und 3.

Kategorie "Einnahmen" - R:

- Einnahmen in Zusammenhang mit der industriellen Tätigkeit: Ref. 9 und 10;

- Einnahmen in Zusammenhang mit der Forschungsaktivität oder den öffentlichen Sachverständigengutachten, außerhalb jeglicher Finanzierung der WR: Ref. 5 und 6;

- Einnahmen aus Beiträgen: Ref. 7 und 8.

Der "Koeffizient R" wird wie folgt bestimmt:

$$R = (\text{Ref. 5} + \text{Ref. 6} + \text{Ref. 7} + \text{Ref. 8} + \text{Ref. 9} + \text{Ref. 10}) / \text{Ref. 13}$$

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 18. September 2008 über die Unterstützung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation in der Wallonie als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 18. September 2008

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Die Ministerin der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen,

Frau M.-D. SIMONET

Der Minister der Wirtschaft, der Beschäftigung, des Außenhandels und des Erbes,

J.-C. MARCOURT